

Statuten der Naturfreunde Langenthal

Art.1 **Name, Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen Naturfreunde Schweiz, Sektion Langenthal besteht mit Sitz in Langenthal ein Verein mit Rechtspersönlichkeit gemäss ZGB Art. 60 ff.
- 1.2 Die Naturfreunde Langenthal gehört den Naturfreunden Schweiz an und anerkennt deren Leitbild, Statuten und Reglemente.

Art.2 **Zweck**

- 2.1 Die Sektion verfolgt die in den Zentralstatuten festgelegten Ziele (Art.2 und 3), d.h. sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Ferien.

Art.3 **Organe**

- 3.1 Die Organe der Sektion sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) die Monatsversammlung
 - c) der Sektionsvorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren
- 3.2 Für besondere Zwecke können durch die Hauptversammlung Unter- und Fachgruppen gebildet werden, wie Kinder und Jugendgruppen, Hausverwaltung und Sportgruppen usw.
- 3.3 Solche Untergruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Kompetenz werden durch Beschlüsse der Hauptversammlung (Reglemente) bestimmt.

Art.4 **Hauptversammlung**

- 4.1 Die Hauptversammlung findet in der Regel im Februar statt. Es muss mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen werden, unter Nennung der Geschäfte.
- 4.2 Das Finanzjahr entspricht dem Vereinsjahr.
- 4.3 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen durch Beschlüsse des Vorstandes, oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.
- 4.4 Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich und begründet mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- 4.5 An der Hauptversammlung können alle Mitglieder, sowie Gäste teilnehmen. Alle volljährigen Sektionsmitglieder sind wählbar und haben Stimm- und Wahlrecht an der Hauptversammlung
- 4.6 Die Hauptversammlung wird durch den Sektionspräsidenten oder ein vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied geleitet.
- 4.7 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit geheimes Verfahren verlangt.
- 4.8 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt (Stichentscheid). Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Art.5 **Traktandenliste Hauptversammlung**

- 5.1 Wahl der Stimmzähler, Genehmigung der Traktandenliste und Geschäftsordnung.
- 5.2 Genehmigung der Jahresberichte des Sektionspräsidenten, Unter- und Fachgruppen und Spezialausschüssen,

- 5.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
- 5.4 Statutenänderung
- 5.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 5.6 Mitgliedermutationen
- 5.7 Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für ein Jahr
- 5.8 Genehmigung der Aktivitäten im Vereinshaus
- 5.9 Anträge
- 5.10 Jahresbudget
- 5.11 Wahlen
 - a) des Vereinspräsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder entsprechend der Chargen
 - c) der Leiter von Untergruppen
 - d) der Rechnungsrevisoren
- 5.12 Es können nicht zu behandelnde Traktanden weggelassen werden, oder wenn Anträge vorhanden, neue hinzugefügt werden.
- 5.13 Das Protokoll der Hauptversammlung wird an einer der nachfolgenden Monatsversammlungen genehmigt.

Art.6 Monatsversammlung

- 6.1 Monatsversammlungen finden periodisch statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszwecks und zur Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- 6.2 Die Monatsversammlung ist zuständig für die Aufnahme von Tätigkeiten ins Jahresprogramm und für die Übernahme von Anlässen (z.B. des Kantonal- oder Regionalverbandes), sofern diese im offiziellen Jahresprogramm nicht enthalten sind.
- 6.3 Über Gegenstände, die nicht angekündigt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn dies die Statuten ausdrücklich gestatten.

Art.7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Tourenleiter sowie allenfalls 2 Beisitzer). Er wird entsprechend der Chargen von der Hauptversammlung gewählt. Die Leiter Unter- und Fachgruppen gemäss Art. 3.2 haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt für die Dauer von einem Jahr. Sie sind nach Ablauf jeder Amtsdauer wieder wählbar.
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 4.8
- 7.4 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
- 7.5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen
 - a) Vertretung des Vereins nach Aussen
 - b) Kasse und Rechnungsführung der Sektion
 - c) Einzug der Mitgliederbeiträge
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - f) Führen der Monatsversammlungen
 - g) Beschlussfassung über Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrag von CHF 500.00
 - h) Fällt während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied wegen Todesfall, Wegzug oder ausserordentlichem Rücktritt weg oder konnte die Charge an der letzten

Hauptversammlung nicht neu besetzt werden, so wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, ohne erneute Wahl einen Nachfolger zu bestimmen. An der nächsten Hauptversammlung ist dieses Vorstandsmitglied durch die Mitglieder zu bestätigen.

Art.8 Unterschriftsberechtigung

8.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führt der Präsident resp. dessen Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

8.2 Der Kassier hat in seinem Kompetenzbereich Einzelunterschrift.

Art.9 Rechnungsrevisoren

9.1 Die Hauptversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind wiederwählbar.

9.2 Rechnungsrevisoren üben folgende Funktionen aus:

a) Prüfung des Finanz- und Rechnungswesens der Sektion und aller Untergruppen.

b) Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenz durch die verschiedenen Vereinsorgane.

c) Schriftliche Berichterstattung an der Hauptversammlung über das Ergebnis der Revision zum Jahresabschluss und Antragstellung zur Decharge-Erteilung.

d) Die Rechnungsrevisoren sind befugt, bei den Finanz- und Rechnungsführern unangemeldet Kassenrevisionen durchzuführen.

Art.10 Mitgliedschaft

10.1 Das Beitritts-gesuch ist mit dem hierfür bestimmten Formular des Landesverbandes an den Sektionsvorstand zu richten.

10.2 Über die Aufnahme entscheidet die Monats- oder Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

10.3 Für Zuteilung der Mitglieder-kategorien sind die Bestimmungen der Zentralstatuten verbindlich Art.5 (Mitgliederreglement Art.2).

10.4 Alle Mitglieder erhalten einen persönlichen Mitgliederausweis.

10.5 Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch die Monats- oder die Hauptversammlung aus der Sektion ausgeschlossen werden.

10.6 Der Ausschluss kann nur durch die Monats- oder Hauptversammlung erfolgen, an welcher dem betreffendem Mitglied Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes geboten wird.

10.7 Der Antrag auf Ausschluss muss traktandiert sein.

10.8 Mitglieder können innert 60 Tagen nach mit eingeschriebenem Brief erfolgter Eröffnung des Ausschlusses beim Schiedsgericht des Landesverbandes rekurrieren.

10.9 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des Naturfreundewesens erworben oder sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. (Laudatio).

10.10 Soll ein Austritt eines Mitgliedes auf das nächstfolgende Kalenderjahr erfolgen, so muss die Meldung bis spätestens am 31. Dezember schriftlich bei der Sektion eingegangen sein. Bei späteren Meldungen oder bei Austritten während des Jahres wird der ganze Jahres-Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art.11 Finanzielles

11.1 a) Zur Beteiligung ihrer Auslagen kann die Sektion folgende Beiträge erheben, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird:

b) einen jährlichen, für die Sektion bestimmten Zuschlag zum Mitgliederbeitrag des

Landesverbandes

c) Sonderbeiträge für genau umschriebene Zwecke,

d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Sektion bezahlt die Beiträge an den Landesverband.

- 11.2 Ausser den in Art. 11.1 aufgeführten Beiträgen sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten für Landesverband, Kantonal-, Regional- und Zweckverbände und dgl. gemäss Beschluss dieser Organisationen.
- 11.3 Der Jahresbeitrag ist nach Rechnungsstellung durch die Sektion innerhalb von 30 Tagen gesamthaft zu entrichten. Der Jahresbeitrag setzt sich aus den in Art. 11.1 / 11.2 genannten Beiträgen zusammen.
- 11.4 Erfolgt trotz Mahnung ausstehender Beiträge keine Zahlung, so ist der Vorstand befugt, den Ausschluss zu verfügen. Dieser ist an der nächsten Monats- oder Hauptversammlung bestätigen zu lassen.

Art.12 Haftung

- 12.1 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede, die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags übersteigende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.13 Weitere Bestimmungen

- 13.1 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden.
- 13.2 Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten ehrenamtlich. Ihre Spesen und Auslagen sind, nach Beschlussfassung durch den Vorstand, angemessen zu vergüten.
- 13.3 Über die Beschlüsse der Sektionsorgane ist Protokoll zu führen.

Art.14 Statutenrevision

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit an der Hauptversammlung.

Art.15 Auflösung und Liquidation

- 15.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Hauptversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
- 15.2 Im Falle der Auflösung werden Gewinn und das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Kapital den Naturfreunden Schweiz übergeben. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, geht das Kapital an eine andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz.

Art.16 Inkrafttreten

- 16.1 Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung der Naturfreunde Sektion Langenthal in Kraft. Die bestehenden Statuten werden dadurch ausser Kraft gesetzt.

Langenthal, 23.02.2013

Der/die Präsident/in Rolf Eggimann

Der/die Protokollführer/in, Susanne Fischer
